

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) i.d.F.d.B.v. 10.10.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Gebühren

- 1) Zur Deckung des mit der Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen verbundenen Aufwandes erhebt die Stadt Radevormwald Benutzungsgebühren (§ 10 der Ausfuhrsatzung).
- 2) Aufwendungen für laufende Wartungs- und Reinigungsarbeiten, sowie die Endreinigung der Grundstücksentwässerungsanlage vor deren Beseitigung gehören nicht zu dem über die Gebühren abzudeckenden Aufwand (§1 Abs. 4 der Ausfuhrsatzung).

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und deren Höhe richtet sich nach der Art der Entwässerungsanlage. Hierbei wird nach Kleinkläranlagen (voll biologischer Anlage, Mehrkammergrube mit Verrieselung, Mehrkammergrube mit Sickerschacht) und sonstigen Gruben (abflusslose Gruben, abflusslose Gruben mit Überlauf, undichte Gruben etc.) unterschieden.
- 2) Kleinkläranlagen sind jährlich zweimal zu entsorgen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Stadt von der zweimaligen Entleerung befreien. § 6 der Ausfuhrsatzung ist zu beachten.
- 3) Maßstab für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei Kleinkläranlagen ist die Anzahl der Grubenentleerungen und der cbm Frischwasserverbrauch. Für die Ermittlung der Anzahl der Grubenentleerungen ist der Zeitraum 01.12. des Vorvorjahres bis zum 30.11. des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres maßgebend. Als cbm Frischwasserbezug gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Zisternen etc.) zugeführte, sowie aus Niederschlagswassernutzungsanlagen bezogenen Wassermengen des Vorauszahlungszeitraumes abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis von verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist, soweit dies von der Stadt für technisch möglich und zumutbar erachtet wird, durch Wassermesser zu erbringen, ansonsten durch ein neutrales Gutachten. Es sind nur geeichte, von der Stadt bzw. den Stadtwerken abgenommene, verplombte Wassermesser zugelassen.

Die zur Feststellung zusätzlich zu veranlagender Wassermengen eingebauten Wassermesser werden jährlich von den Stadtwerken abgelesen. Die der Stadt hierfür von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Kosten werden über eine Zusatzgebühr an die jeweiligen Grundstückseigentümer weitergegeben.

Die Zusatzgebühr beträgt pro abgelesenen Wasserzähler 6,53 €/Jahr.

Die Erhebung der Zusatzgebühr richtet sich nach § 5.

Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung wird bei Wohngebäuden ein Jahreswasserbezug von 44 cbm je Einwohner zugrunde gelegt. Die Zahl der Einwohner bemisst sich nach der von der Stadt jährlich fortgeschriebenen Urliste. Stichtag ist der 1. Juli des Kalenderjahres vor dem Veranlagungszeitraum. Bei der Errichtung von Neubauten ist die beim Einzug angemeldete bzw. umgemeldete Personenzahl maßgebend. Falls der Wasserverbrauch nur abweichend von dem in Satz 2 genannten Zeitraum ermittelt werden kann, ist der Abschlag, den die Stadtwerke für den Frischwasserbezug festsetzen, als Maßstab anzuwenden. Sollte der Wasserbezug nicht durch die Stadtwerke erfolgen, wird von den Stadtwerken ein cbm-Verbrauch geschätzt und als Abschlag festgesetzt.

- 3a) Abgabepflichtige, deren Frischwasserbezug nicht durch die Stadtwerke festgestellt wird, sind verpflichtet, ihren Verbrauch für das Vorjahr bis spätestens zum 10. Januar des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.
- 4) Maßstab für die Berechnung der Benutzungsgebühren für die sonstigen Gruben ist der cbm-Frischwasserbezug. Für die Ermittlung des Frischwasserbezuges gilt Abs. 3 Satz 2 ff. entsprechend.
- 5) Die Benutzungsgebühr für Kleinkläranlagen wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Gebühr pro Entleerung = 82,24 €
 - b) je cbm-Frischwasserbezug = 1,72 €
- 6) Die Benutzungsgebühr für die Behandlung der sonstigen Gruben beträgt 8,96 €/cbm Frischwasserverbrauch.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 1 beginnt mit dem 1. des Monats, der der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungseinrichtung folgt.
- 2) Für Grundstücke, deren Grundstücksentwässerungseinrichtungen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungseinrichtung beseitigt worden ist.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtig sind:
 - a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- 3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige den Stadtwerken und der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Erhebung und Fälligkeit

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres erhoben.
- 2) Die Erhebung und Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Kalkulation der Stadt Radevormwald. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührenbescheid. Die Durchführung des Rechtsmittel- und Verwaltungs-zwangsverfahrens obliegt der Stadt Radevormwald.
- 3) Die Stadt kann bis zu zwölfmal jährlich Abschlagszahlungen auf die entstehenden Benutzungsgebühren erheben. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen orientiert sich an dem Verbrauch nach § 2 dieser Satzung.
- 4) Die Stadt führt nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraumes eine Abrechnung durch, auf deren Grundlage je nach Entleerung und Frischwasserbezug eine Rückerstattung oder Nachforderung der tatsächlich zu zahlenden Benutzungsgebühren erfolgt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt am 01.01.2019 in Kraft.